

Geschäftsverzeichnisnr. 4615
Urteil Nr. 195/2009 vom 3. Dezember 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien, abgeändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Februar 2005 (veröffentlicht am 13. Oktober 2005), gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 189.463 vom 14. Januar 2009 in Sachen Philippe De Coene und anderer sowie – nach Verfahrensübernahme – Renaat Landuyt und anderer gegen die VoG « Vrijheidsfonds » und die VoG « Vlaamse Concentratie » - intervenierende Parteien: Frank Vanhecke und andere -, dessen Ausfertigung am 23. Februar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2005, gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 146 und 160 der Verfassung, mit Artikel 6 Absatz 1 der EMRK (Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, bestätigt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955), mit Artikel 14 des IPbürgR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, bestätigt durch das Gesetz vom 15. Mai 1981) und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters, indem die Entscheidung über die Streichung der Dotation der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates überlassen wird, während der Staatsrat als Beratungsorgan an der Ausarbeitung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 und insbesondere des Artikels 15^{ter} dieses Gesetzes beteiligt war und eine strikte Trennung zwischen der Beratungs- und der Rechtsprechungsfunktion des Staatsrates fehlen würde?

2. Ist Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2005, dem zufolge ein Antrag auf Streichung der Dotation der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates vorgelegt werden muss, vereinbar mit Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 146 der Verfassung, mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der EMRK, mit den Artikeln 14 und 26 des IPbürgR und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters, indem der Antrag automatisch von einem Rechtsprechungsorgan behandelt wird, das sich aus Staatsräten zusammensetzt, die nicht alle der niederländischen Sprachrolle angehören und auch nicht alle gesetzlich zweisprachig sind, während aufgrund der Artikel 51 bis 61 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Artikels 87 derselben koordinierten Gesetze in anderen Fällen eine Sache normalerweise durch eine niederländischsprachige Kammer oder eine französischsprachige Kammer und nur ausnahmsweise, und zwar in hier nicht relevanten Fällen, durch eine zweisprachige Kammer behandelt wird, und während eine Sache nur in den in den Artikeln 91 und 92 dieser koordinierten Gesetze bestimmten Fällen an die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung verwiesen wird, und während ohne die in Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 vorgesehene Verweisung an die Generalversammlung dieser Antrag vom Staatsrat gegebenenfalls durch eine ausschließlich niederländischsprachige Kammer behandelt werden könnte, und somit, nach Ansicht der beklagten Parteien, von denen diese Frage angeregt wurde, ohne Richter, die kein Niederländisch können und die den Anschein von Befangenheit erwecken wegen der ausgesprochenen Feindseligkeit der französischsprachigen Gemeinschaft des Landes einer flämischen Unabhängigkeitspartei gegenüber?

3. Ist Artikel 15ter des Gesetzes vom 4. Juli 1989, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2005, vereinbar mit Artikel 19 der Verfassung, indem Artikel 15ter eine Maßnahme der Streichung der gesetzlichen Dotation auferlegt, wenn eine politische Partei oder eine ihrer Komponenten durch Indizien ihre feindselige Einstellung gegenüber den Rechten und Freiheiten zeigt, die durch die EMRK gewährleistet werden, ohne dass beim Äußern dieser Indizien notwendigerweise Straftaten begangen werden müssen, während die von Artikel 15ter gerügten Indizien der Meinungsfreiheit zuzuordnen wären und nur der verfassungsmäßigen Einschränkung bezüglich der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte unterliegen würden, so dass nur strafrechtlich sanktionierbares Verhalten der Einschränkung der Meinungsfreiheit unterliegt und nur Strafmaßnahmen als Sanktion für derartiges Verhalten eingeführt werden können?

4. Verstößt Artikel 15ter des Gesetzes vom 4. Juli 1989, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2005, im Lichte der durch den Gesetzgeber im Gesetz vom 4. Juli 1989 eingeführten drastischen Einschränkung jeglicher anderen Einnahmequelle einer politischen Partei, gegen Artikel 27 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 der EMRK sowie mit Artikel 22 des IPbürgR, indem ein Verfahren eingeführt wird, das zur Einschränkung oder Streichung der Finanzmittel einer politischen Partei führt?

5. Ist Artikel 15ter des Gesetzes vom 4. Juli 1989, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2005, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem das Gesetz nur die Maßnahme der Streichung der Dotation vorsieht bei Indizien, aus denen hervorgehen soll, dass eine politische Partei durch eigenes Zutun oder durch Zutun ihrer Komponenten, Listen, Kandidaten oder gewählten Mandatsinhaber ihre feindselige Einstellung gegenüber den Rechten und Freiheiten zeigt, die durch die EMRK gewährleistet werden, und dabei strafrechtliche Straftaten begeht oder nicht, während diese Maßnahme nicht vorgesehen wird für andere Handlungen, bei denen die Qualifikation als strafrechtliche Straftat nicht in Zweifel gezogen werden kann, wie Passivkorruption, Missbrauch von öffentlichen Geldern, Unterschlagung, Urkundenfälschung und Verwendung gefälschter Urkunden, Interessennahme und Missbrauch von Gesellschaftsgütern?

6. Verstößt Artikel 15ter § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1989, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2005, dahingehend ausgelegt, dass mit dem Begriff 'Unterlagen' nur die Verfahrensunterlagen und nicht die Beweisstücke gemeint sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des fairen Verfahrens, mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der EMRK und den Artikeln 14 und 26 des IPbürgR, indem die Rechtsuchenden, im vorliegenden Fall die für eine politische Partei auftretende juristische Person, die aufgrund des vorerwähnten Artikels 15ter § 2 vor den Staatsrat geladen wird, sowie die dort intervenierenden Parteien beurteilt werden können aufgrund von Beweisstücken, die in einer anderen Sprache vorliegen als in der Sprache eines oder mehrerer Staatsräte, die die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates bilden, ohne dass diese Unterlagen für den Staatsrat übersetzt werden müssen, während der Rechtsuchende in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof aufgrund von Artikel 63 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eine Übersetzung der vom Hof zu verwendenden Beweisstücke je nach Fall ins Niederländische oder ins Französische beanspruchen kann? ».

(...)

In seinem Urteil Nr. 157/2009 vom 13. Oktober 2009 hat der Hof die von der VoG « Vrijheidsfonds » und der VoG « Vlaamse Concentratie » (in Liquidation) eingereichten Anträge auf Ablehnung des Vorsitzenden P. Martens und der Richter R. Henneuse, L. Lavrysen, A. Alen und E. Derycke zurückgewiesen und den Sitzungstermin im Hinblick auf die Behandlung der präjudiziellen Fragen auf den 20. Oktober 2009 anberaumt.

(...)

Mit am 27. Oktober 2009 eingereichtem Antrag haben die VoG « Vrijheidsfonds » und die VoG « Vlaamse Concentratie » (in Liquidation) den Hof gebeten, die Wiedereröffnung der Verhandlung anzuordnen und das Verfahren auf Ablehnung des Richters R. Henneuse wieder aufzunehmen.

Durch Anordnung vom 3. November 2009 hat der Hof erklärt, dass es keinen Anlass dazu gab, dem Antrag stattzugeben.

Nachdem der Richter R. Henneuse darum gebeten hatte, in der vorliegenden Rechtssache nicht mehr zu tagen, hat der Hof durch Anordnung vom 18. November 2009 beschlossen, die Beratung mit einer Besetzung von zehn Richtern, d.h. den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens und den Richtern M. Melchior, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, *ab ovo* wieder aufzunehmen. Am selben Tag hat der Hof in dieser Zusammensetzung die Beratung *ab ovo* wieder aufgenommen.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Das Gesetz vom 4. Juli 1989 « über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien » (nachstehend: das Parteienfinanzierungsgesetz) in der durch das Gesetz vom 18. Juni 1993 abgeänderten Fassung bezweckt unter anderem, eine Finanzierung der politischen Parteien durch die öffentliche Hand vorzusehen und bestimmte Finanzierungsquellen zu verbieten oder zu begrenzen.

B.2.1. Das Gesetz sieht diesbezüglich einerseits eine öffentliche Dotation für jede politische Partei vor, die wenigstens einen gewählten Vertreter in der Abgeordnetenkammer oder im Senat

hat, und schließt andererseits private Spenden von juristischen Personen aus und begrenzt private Spenden von natürlichen Personen streng.

Artikel 15 des Parteienfinanzierungsgesetzes bestimmt:

« Pro politische Partei, die in einer der Kammern durch mindestens einen direkt gewählten Parlamentarier vertreten ist, gewähren die Abgeordnetenkammer und der Senat - beide für ihren Bereich - der in Artikel 22 bestimmten Einrichtung eine Dotation. Diese Dotation wird gemäß den folgenden Artikeln festgelegt und ausgezahlt ».

Artikel 22 desselben Gesetzes bestimmt:

« Jede politische Partei, die die Bedingungen der Artikel 15 und 15*bis* erfüllt, bestimmt eine Einrichtung, die unter der Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründet ist, um die aufgrund des Kapitels III gewährten Dotationen zu beziehen.

Die in Absatz 1 erwähnte Einrichtung hat als Aufgabe:

- öffentliche Dotationen entgegenzunehmen,
- jährlich eine zentrale Liste der Spenden von 125 EUR und mehr, die die Komponenten der Partei von natürlichen Personen erhalten haben und für die eine Empfangsbescheinigung ausgestellt worden ist, zu erstellen,
- eine Liste der Parteikomponenten zu erstellen, die dem Konsolidierungskreis angehören,
- die im vorangehenden Bindestrich erwähnten Komponenten verwaltungsmäßig zu betreuen und sicherzustellen, dass die Komponenten die Gesetzesregeln in Bezug auf die Buchführung der politischen Parteien einhalten.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass lässt der König eine Einrichtung pro politische Partei zu und legt Er die Modalitäten für Registrierung und Abschluss der Konten und Einnahmen dieser Einrichtung fest ».

B.2.2. Der Umfang der in Artikel 15 erwähnten Dotation wird kraft Artikel 16 Absatz 1 desselben Gesetzes berechnet, der bestimmt:

« Die jährliche Gesamtdotation für jede politische Partei, die die Bedingungen der Artikel 15 und 15*bis* erfüllt, setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

1. einem Pauschalbetrag von 125.000 EUR,
2. einem zusätzlichen Betrag von 1,25 EUR pro gültige Stimmabgabe - ungeachtet der Tatsache, ob es sich um eine Listen- oder eine Vorzugsstimme handelt - auf den von der

politischen Partei anerkannten Kandidatenlisten bei den letzten Parlamentswahlen zur vollständigen Erneuerung der Abgeordnetenkommission und des Senats ».

B.2.3. Artikel 16*bis* bestimmt, in welchem Maße Spenden zugunsten von politischen Parteien möglich sind, und sieht strafrechtliche Sanktionen für diejenigen vor, die diese Regelung übertreten. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

« Nur natürliche Personen dürfen Spenden zugunsten von politischen Parteien und ihren Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhabern politischer Mandate machen. Kandidaten und Inhaber politischer Mandate dürfen jedoch Spenden von der politischen Partei oder von der Liste entgegennehmen, für die sie Kandidat sind beziehungsweise ein Mandat ausüben. Auch die Komponenten dürfen Spenden von ihrer politischen Partei entgegennehmen und umgekehrt. Unbeschadet der vorangehenden Bestimmungen sind Spenden von natürlichen Personen untersagt, die in Wirklichkeit als Mittler für Rechtspersonen oder nichtrechtsfähige Vereinigungen auftreten.

Unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 2 und in Artikel 116 § 6 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches erwähnten Registrierungspflicht wird die Identität der natürlichen Personen, die politischen Parteien und ihren Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhabern politischer Mandate Spenden von 125 EUR und mehr in gleich welcher Form machen, von den Empfängern jährlich registriert. Politische Parteien und ihre Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhaber politischer Mandate dürfen jeder jährlich von derselben natürlichen Person höchstens 500 EUR oder deren Gegenwert als Spende entgegennehmen. Der Spender darf jährlich Spenden von insgesamt höchstens 2.000 EUR oder deren Gegenwert zugunsten von politischen Parteien und ihren Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhabern politischer Mandate machen. Abgaben der Inhaber politischer Mandate zugunsten ihrer politischen Partei oder deren Komponenten werden nicht als Spenden angesehen.

Leistungen, die Rechtspersonen, natürliche Personen oder nichtrechtsfähige Vereinigungen unentgeltlich oder unter dem tatsächlichen Preis ausführen, werden ebenso wie die Einräumung von Kreditlinien ohne Rückzahlungsverpflichtung Spenden gleichgesetzt. Leistungen, die von einer politischen Partei oder einem Kandidaten deutlich über dem Marktpreis in Rechnung gestellt werden, gelten ebenfalls als Spenden von Rechtspersonen, natürlichen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinigungen.

Die politische Partei, die entgegen der vorliegenden Bestimmung eine Spende annimmt, verliert - in den Monaten nach Feststellung dieses Verstoßes seitens der Kontrollkommission und in Höhe des doppelten Betrags der Spende - ihr Anrecht auf die Dotation, die aufgrund des Kapitels III des vorliegenden Gesetzes der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung gewährt worden wäre.

Wer entgegen der vorliegenden Bestimmung einer politischen Partei, einer ihrer Komponenten - ungeachtet deren Rechtsform -, einer Liste, einem Kandidaten oder dem Inhaber eines politischen Mandats eine Spende zukommen lässt oder wer als Kandidat oder Inhaber eines politischen Mandats eine Spende annimmt, wird mit einer Geldstrafe von 26 EUR bis 100.000 EUR belegt. Wer, ohne Kandidat oder Inhaber eines politischen Mandats zu sein, eine solche Spende im Namen und für Rechnung einer politischen Partei, einer Liste, eines

Kandidaten oder des Inhabers eines politischen Mandats annimmt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 ist auf diese Straftaten anwendbar.

Das Urteil kann auf Anordnung des Gerichts vollständig oder auszugsweise in Tageszeitungen und Wochenzeitschriften veröffentlicht werden, die das Gericht bestimmt ».

B.3. Durch das Gesetz vom 10. April 1995 « zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien » wurde in das Parteienfinanzierungsgesetz ein Artikel *15bis* eingefügt. Mit dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber, dass die öffentliche Dotation « jenen Parteien vorbehalten wird, die dem Erfordernis der Glaubwürdigkeit und Ehrbarkeit genügen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1113/5, S. 2). Dieser Artikel *15bis* bestimmt:

« Um Anspruch auf die in Artikel 15 erwähnte Dotation erheben zu können, muss jede Partei in ihre Satzung oder in ihr Programm eine Bestimmung aufnehmen, durch die sie sich verpflichtet, in ihrer politischen Tätigkeit zumindest die Rechte und Freiheiten zu respektieren, die durch die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gebilligt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955, und durch die in Belgien gültigen Zusatzprotokolle zu dieser Konvention garantiert werden, und dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Komponenten und gewählten Mandatsinhaber der Partei diese Rechte und Freiheiten respektieren ».

B.4.1. Durch das Gesetz vom 12. Februar 1999 « zur Einfügung eines Artikels *15ter* in das Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien und eines Artikels *16bis* in die am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat » wurde in das Parteienfinanzierungsgesetz ein Artikel *15ter* eingefügt. Der Gesetzgeber bezweckte damit, « endlich eine konkrete Ausführung einer der im Gesetz enthaltenen grundlegenden Bestimmungen zu gewährleisten, damit vermieden wird, dass eine oder mehrere Parteien, die die Untergrabung der demokratischen Grundlagen unseres Landes und des Fortbestandes des Staates anstreben, noch weiter durch die Nation finanziert werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1084/1, S. 2).

B.4.2. In seinem Urteil Nr. 10/2001 vom 7. Februar 2001 hat der Hof die gegen diese Bestimmung erhobene Nichtigkeitsklage zurückgewiesen, allerdings unter einem dreifachen

Vorbehalt: (i) diese Bestimmung ist strikt auszulegen, (ii) sie darf nicht die parlamentarische Nichtverantwortlichkeit beeinträchtigen und (iii) sie darf nicht zum Verlust der Dotation führen, die für eine Partei bestimmt ist, die die Komponente öffentlich und eindeutig abgelehnt hat, welche die feindselige Einstellung im Sinne von Artikel 15^{ter} zu erkennen gegeben hat.

B.4.3. Das Gesetz vom 17. Februar 2005 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien » hat Artikel 15^{ter} abgeändert. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes musste eine Rechtssache im Sinne dieser Bestimmung einer zweisprachigen Kammer des Staatsrates unterbreitet werden. Seit der Abänderung durch Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes muss eine solche Rechtssache der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung unterbreitet werden.

Dieselbe Bestimmung schaffte auch die Möglichkeit ab, gegen das Urteil des Staatsrates Beschwerde beim Kassationshof einzureichen.

Seit diesen Abänderungen lautet Artikel 15^{ter} - die fragliche Bestimmung - wie folgt:

« § 1. Wenn eine politische Partei durch eigenes Zutun oder durch Zutun ihrer Komponenten, Listen, Kandidaten oder gewählten Mandatsinhaber offensichtlich und durch mehrere übereinstimmende Indizien ihre feindselige Einstellung gegenüber den Rechten und Freiheiten zeigt, die durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, gebilligt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955, und durch die in Belgien gültigen Zusatzprotokolle zu dieser Konvention gewährleistet werden, muss die Dotation, die der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung aufgrund des vorliegenden Kapitels gewährt wird, binnen fünfzehn Tagen von der Kontrollkommission in Höhe des vom Staatsrat bestimmten Betrags gestrichen werden, wenn die Generalversammlung der Verwaltungsabteilung des Staatsrates es beschließt.

Der von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kontrollkommission eingereichte Antrag muss unmittelbar an den Staatsrat gerichtet werden. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit vermerkt der so übermittelte Antrag den Namen der klagenden Parteien, die in Artikel 22 erwähnte Einrichtung, gegen die der Antrag gerichtet ist, eine Beschreibung der Verstöße, die übereinstimmenden Indizien und das Recht beziehungsweise die Rechte, die durch die im vorherigen Absatz erwähnten Konvention bekräftigt werden und gegenüber denen die inkriminierte Partei ihre feindselige Einstellung gezeigt haben soll. Der Antrag vermerkt außerdem die in die vorerwähnten Verstöße verwickelten natürlichen und juristischen Personen. Der König kann zusätzliche Modalitäten in Bezug auf den Inhalt des Antrags festlegen. Der Staatsrat spricht binnen sechs Monaten nach seiner Befassung einen ordnungsgemäß mit

Gründen versehenen Entscheid aus und kann beschließen, die Dotation zu streichen, die der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung aufgrund des vorliegenden Kapitels gewährt wird, entweder in Höhe des doppelten Betrags der für die Ausführung dieser Handlung finanzierten oder getätigten Ausgaben oder für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr.

Der Staatsrat kann anordnen, dass auf Kosten der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung, der eine Sanktion auferlegt wird, sein Entscheid oder dessen Zusammenfassung in Zeitungen oder sonst irgendwie veröffentlicht oder verbreitet wird.

§ 2. Die Parteien dürfen ihren Antrag, jede andere Verfahrensunterlage und ihre Erklärungen in der Sprache ihrer Wahl erstellen.

Diese Anträge, Unterlagen und Erklärungen werden von den Dienststellen des Staatsrates übersetzt, wenn eine Partei, die ein Interesse nachweist, dies beantragt.

Die Verfahrensunterlagen der Organe des Staatsrates und die Entscheide werden in der Sprache der Sprachgruppe, der die Abgeordneten oder Senatoren der in § 1 Absatz 2 [*sic*, zu lesen ist: § 1 Absatz 1] erwähnten politischen Partei angehören, erstellt. Sie werden von den Dienststellen des Staatsrates übersetzt, wenn eine Partei, die ein Interesse nachweist, dies beantragt.

Gehören der betreffenden politischen Partei Abgeordnete oder Senatoren an, die nicht ausschließlich einer der französischen Sprachgruppen oder einer der niederländischen Sprachgruppen der Kammer und des Senats angehören, werden die Verwaltungsunterlagen des Staatsrates und die Entscheide in Französisch und in Niederländisch notifiziert, und auch in Deutsch, wenn eine Partei, die ein Interesse nachweist, dies beantragt.

Anträge und andere Verfahrensunterlagen, die von Abgeordneten oder Senatoren gegengezeichnet wurden, die nicht ausschließlich einer der französischen Sprachgruppen oder einer der niederländischen Sprachgruppen der Kammer und des Senats angehören, können je nach Fall in zwei oder drei Landessprachen erstellt werden. Die Verfahrensunterlagen der Organe des Staatsrates und die Entscheide werden in diesem Fall je nach Fall in zwei oder drei Landessprachen notifiziert. Die Dienststellen des Staatsrates gewährleisten die Übersetzung der Unterlagen und Erklärungen der anderen Parteien, wenn eine Partei, die ein Interesse nachweist, dies beantragt ».

B.4.4. Der königliche Erlass vom 31. August 2005 « zur Festlegung der besonderen Regeln in Bezug auf Fristen und Verfahren für die Bearbeitung der in Anwendung von Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien eingereichten Anträge » legt im Einzelnen die Bedingungen für das Einleiten des Verfahrens im Sinne der fraglichen Bestimmung fest.

Dieses Verfahren muss innerhalb von sechzig Tagen, nachdem die Antragsteller vom letzten Verstoß oder Indiz im Sinne der fraglichen Bestimmung Kenntnis erhalten haben, eingeleitet

werden (Artikel 3). Das Verfahren wird ausgesetzt ab dem Datum des Beschlusses zur Auflösung der Gesetzgebenden Kammern oder, bei ordentlicher Versammlung der Wahlkollegien, ab Ende des Mandats der Mitglieder der Gesetzgebenden Kammern (Artikel 5 Nr. 2). Es wird fortgesetzt nach Einsetzung der neuen Kontrollkommission unter der Bedingung, dass binnen einem Monat ab dieser Einsetzung mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder das Verfahren in dem Stadium übernimmt, in dem es befindlich ist (Artikel 20 § 2).

Die vorgeladene Einrichtung kann innerhalb von sechzig Tagen nach Notifizierung durch den Hauptkanzler des Staatsrates einen Erwidierungsschriftsatz einreichen (Artikel 8). Anschließend verfügt die antragstellende Partei über eine Antwortfrist von fünfzehn Tagen (Artikel 10). Nach der Hinterlegung der Akte bei der Kanzlei verfügt die antragstellende Partei über eine Frist von fünfzehn Tagen, um einen letzten Schriftsatz zu hinterlegen, und verfügt die vorgeladene Einrichtung über eine Frist von fünfzehn Tagen, um darauf zu antworten (Artikel 13). Gegen das Urteil sind Einspruch (Artikel 21), Dritteinspruch (Artikel 22) und eine Revisionsbeschwerde (Artikel 23) möglich. Das Urteil ist von Rechts wegen vollstreckbar (Artikel 24).

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.5. Mit der ersten präjudiziellen Frage möchte der vorlegende Richter vom Hof erfahren, ob die fragliche Bestimmung gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 146 und 160, mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters verstoße, « indem die Entscheidung über die Streichung der Dotation der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates überlassen wird, während der Staatsrat als Beratungsorgan an der Ausarbeitung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 und insbesondere des Artikels 15ter dieses Gesetzes beteiligt war und eine strikte Trennung zwischen der Beratungs- und der Rechtsprechungsfunktion des Staatsrates fehlen würde ».

B.6. Aufgrund von Artikel 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, abgeändert durch das Sondergesetz vom 9. März 2003, ist der Hof dafür zuständig, im Wege der

Vorabentscheidung gesetzeskräftige Normen anhand der Artikel von Titel II « Die Belgier und ihre Rechte » und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu prüfen.

Wenn eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie eine der Verfassungsbestimmungen, für deren Prüfung der Hof zuständig ist und deren Verletzung geltend gemacht wird, hängen die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien untrennbar mit den in den betreffenden Verfassungsbestimmungen festgelegten Garantien zusammen.

Folglich berücksichtigt der Hof bei seiner Prüfung anhand dieser Verfassungsbestimmungen die Bestimmungen des internationalen Rechts, die gleichartige Rechte oder Freiheiten garantieren.

B.7. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet.

B.8. Das Recht auf gerichtliches Gehör wäre gegenstandslos, wenn nicht das Recht auf ein faires Verfahren eingehalten würde, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet wird. Folglich müssen bei einer Prüfung anhand von Artikel 13 der Verfassung diese Garantien einbezogen werden.

B.9. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird unter anderem durch die Artikel 146 und 160 der Verfassung gewährleistet, die bestimmen, dass die Zuständigkeit des Richters durch Gesetz oder aufgrund des Gesetzes festgelegt wird.

Diese Verfassungsbestimmungen können daher im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, in Verbindung mit Artikel 13 der Verfassung gelesen werden.

B.10. Die Frage bezieht sich auf den Umstand, dass « der Staatsrat als beratendes Organ an der Ausarbeitung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 und insbesondere des Artikels 15^{ter} dieses Gesetzes beteiligt war und eine strikte Trennung zwischen der Beratungs- und der Rechtsprechungsfunktion des Staatsrates fehlen würde ».

Der Hof beschränkt seine Prüfung darauf und prüft nicht den Umstand der angeblichen « besonderen Verbindung der Staatsräte mit der ausführenden und der gesetzgebenden Gewalt ». Daher ist es ebenfalls nicht notwendig, aufgrund von Artikel 91 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eine Prüfung « der Mitarbeit von Mitgliedern des Staatsrates am Zustandekommen des Ausführungserlasses vom 30. August 2005 » vorzunehmen.

B.11. Das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet den Rechtsunterworfenen, dass ihre Sache von einem unabhängigen und unparteiischen Richter gehört wird, was beinhaltet, dass an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aus vernünftigen Gründen nicht gezweifelt werden darf, wenn ausreichende Garantien vorliegen, die jeglichen legitimen Zweifel ausräumen. Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit werden unter anderem die Zusammensetzung und Organisation des Rechtsprechungsorgans sowie die gleichzeitige Ausübung des Richteramtes mit anderen Funktionen oder Tätigkeiten geprüft.

B.12.1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits mehrfach zu der Frage Stellung bezogen, ob eine Einrichtung, die sowohl eine beratende als auch eine rechtsprechende Funktion hat, das Erfordernis der objektiven Unparteilichkeit erfüllt (EuGHMR, 28. September 1995, *Procola* gegen Luxemburg; EuGHMR, große Kammer, 6. Mai 2003, *Kleyn u.a.* gegen Niederlande; EuGHMR, 9. November 2006, *Sacilor Lormines* gegen Frankreich).

B.12.2. Der bloße Umstand, dass eine Einrichtung gleichzeitig eine beratende und eine rechtsprechende Funktion ausübt, reicht nicht, um eine Verletzung der Erfordernisse der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit festzustellen (Urteil *Sacilor Lormines*, § 66). In diesem Fall ist zu prüfen, wie die Unabhängigkeit der Mitglieder gewährleistet wird (ebenda).

B.13. Als Maßnahmen, die die Unabhängigkeit der Staatsräte gewährleisten können, führt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Fehlen der Verbindlichkeit der Gutachten für die Abteilung, die später die rechtsprechende Funktion ausübt (Urteil *Sacilor Lormines*, § 71),

die Unabsetzbarkeit der Richter (Urteil *Sacilor Lormines*, § 67) und das Bestehen einer Möglichkeit zur Ablehnung aller Mitglieder der rechtsprechenden Abteilung, die als Mitglied der beratenden Abteilung bereits ein Gutachten zu « derselben Sache » oder « derselben Entscheidung » abgegeben haben, an. Diese Ablehnung muss gegebenenfalls von Amts wegen geschehen, so dass nicht gewartet werden darf, bis die Parteien dies beantragen (Urteil *Kleyn*, §§ 197-198).

B.14.1. In Belgien werden Staatsräte auf Lebenszeit ernannt (Artikel 70 § 4), ihre Gehälter, Erhöhungen, Entschädigungen und Pensionen werden durch Gesetz festgelegt (Artikel 103), und sie dürfen außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen nicht für andere öffentliche Dienste angefordert werden (Artikel 108). Ihr Amt ist unvereinbar mit einem gerichtlichen Amt, mit der Ausübung eines öffentlichen Mandats, das durch Wahl vergeben wird, mit dem Amt eines Notars oder Gerichtsvollziehers, mit dem Beruf eines Rechtsanwalts, mit dem Militärstand und dem geistlichen Stand (Artikel 107). Es ist ihnen außerdem untersagt, die Verteidigung der Betroffenen zu übernehmen oder ihnen Ratschläge zu geben (Artikel 109).

Staatsräte, deren Unparteilichkeit in Frage gestellt wird, können im Übrigen abgelehnt werden aufgrund von Artikel 62 Absatz 1 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates. Diese Ablehnung erfolgt notwendigenfalls von Amts wegen. Ein Staatsrat, der weiß, dass auf ihn ein Ablehnungsgrund zutrifft, muss die betreffende Kammer nämlich davon in Kenntnis setzen. Diese Kammer entscheidet dann, ob das Mitglied sich gegebenenfalls enthalten muss.

B.14.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Unabhängigkeit und die objektive Unparteilichkeit des Staatsrates nicht gefährdet werden durch den bloßen Umstand, dass er sowohl eine Gesetzgebungsabteilung als auch eine Verwaltungsstreitsachenabteilung hat.

B.14.3. Diese Grundsätze werden ebenfalls nicht verletzt durch den bloßen Umstand, dass die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung damit beauftragt ist, Artikel 15^{ter} des fraglichen Gesetzes anzuwenden, während sich die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zuvor zu dem Entwurf dieser Bestimmung geäußert hat. Neben dem Umstand, dass die Gesetzgebungsabteilung unverbindliche Gutachten abgibt, beschränkt sich die durch diese Abteilung ausgearbeitete Stellungnahme darauf zu prüfen, ob die Entwürfe der Bestimmungen

mit den in der Hierarchie übergeordneten Regeln vereinbar sind, und deren Gesetzgebungsqualität zu verbessern. Das Gutachten bezieht sich folglich nicht auf die konkrete Anwendung der fraglichen Bestimmung in den einzelnen Rechtssachen, die bei der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates anhängig gemacht werden können. Es würde ebenfalls nicht zu einer Voreingenommenheit der Staatsräte führen, die diese einzelnen Rechtssachen behandeln müssen (siehe in diesem Sinne die Urteile *Kleyn*, § 201, und *Sacilor Lormines*, §§ 71 und 74).

B.15.1. Die Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfordern es jedoch, dass in jedem Verfahren *in concreto* geprüft wird, ob die Abteilung dieser Einrichtung, die die Rechtsprechungsfunktion ausübt, einen Anschein der Parteilichkeit erweckt hat (Urteil *Procola*, § 44; Urteil *Kleyn*, § 193; Urteil *Sacilor Lormines*, § 62).

Die aufeinander folgende Ausübung der beratenden und der rechtsprechenden Funktion durch dieselben Staatsräte in « derselben Sache » oder bezüglich « derselben Entscheidung » kann in bestimmten Fällen die strukturelle Unparteilichkeit dieser Einrichtung gefährden (Urteil *Procola*, § 45; Urteil *Kleyn*, § 196).

B.15.2. Es obliegt dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan und nicht dem Hof zu prüfen, ob im vorliegenden Fall eine gerechtfertigte Befürchtung für einen Mangel an Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit entstehen kann, indem in der Generalversammlung, die über das Hauptverfahren urteilt, Staatsräte tagen, die als Mitglied der Gesetzgebungsabteilung zum Entwurf der fraglichen Bestimmung oder zu dem in B.4.4 erwähnten königlichen Erlass ein Gutachten abgegeben haben.

B.15.3. Der Hof stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates gebeten wurde zu prüfen, ob die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Staatsrates beeinträchtigt waren, insofern im vorliegenden Fall einige ihrer Mitglieder, die « über das Gesetz vom 4. Juli 1989 und den königlichen Erlass vom 31. August 2005 beraten haben », « über die etwaige Ungesetzlichkeit einer Rechtsregel, über die sie bereits zuvor selbst beraten hatten, urteilen » mussten. Die beklagten Parteien baten darum, dem Hof eine präjudizielle Frage zu stellen « über einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung durch Artikel 29 Absatz 2 der koordinierten Gesetzes über den Staatsrat », weil « aus dem Urteil Nr. 169.314 des Staatsrates hervorgeht, dass

der genannte Artikel 29 Absatz 2 die Ablehnung ‘ von drei einzelnen Staatsräten, die diese beratende Aufgabe ausgeführt haben ’ verhindert » (Punkt 33 des Urteils Nr. 189.463).

Auf diese Frage hat die Generalversammlung geantwortet:

« Auch insofern die beklagten Parteien bemängeln, dass die Kammerpräsidenten Willot-Thomas und Messinne und Staatsrat Daurmont in der Gesetzgebungsabteilung Gutachten zum künftigen Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 und zum künftigen königlichen Erlass vom 31. August 2005 abgegeben haben, und anführen, dass die betreffenden Personen aus diesem Grund abgelehnt werden müssten, ist festzustellen, dass der Staatsrat in dem Urteil Nr. 169.314 bereits endgültig darüber entschieden hat. Die Antwort auf die präjudizielle Frage, die die beklagten Parteien in den letzten Schriftsätzen anführen, kann daran nichts mehr ändern. Die Frage ist irrelevant, und wird daher auch nicht gestellt ».

B.15.4. Der Hof kann keine Frage beantworten, wenn der vorlegende Richter sich geweigert hat, sie dem Hof zu stellen. Es obliegt der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates, Artikel 29 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und Artikel 62 der allgemeinen Verfahrensregelung anzuwenden unter Einhaltung der in B.5 angeführten Bestimmungen und Grundsätze, so wie sie durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgelegt werden.

B.16. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.17. Mit der zweiten präjudiziellen Frage möchte der Staatsrat erfahren, ob die fragliche Bestimmung gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10, 11 und 146, mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 14 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters verstoße, « indem der Antrag automatisch von einem Rechtsprechungsorgan behandelt wird, das sich aus Staatsräten zusammensetzt, die nicht alle der niederländischen Sprachrolle angehören und auch nicht alle gesetzlich zweisprachig sind, während aufgrund der Artikel 51 bis 61 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Artikels 87 derselben koordinierten Gesetze in anderen Fällen eine Sache normalerweise durch eine niederländischsprachige Kammer oder eine

französischsprachige Kammer und nur ausnahmsweise, und zwar in hier nicht relevanten Fällen, durch eine zweisprachige Kammer behandelt wird, und während eine Sache nur in den in den Artikeln 91 und 92 dieser koordinierten Gesetze bestimmten Fällen an die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung verwiesen wird, und während ohne die in Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 vorgesehene Verweisung an die Generalversammlung dieser Antrag vom Staatsrat gegebenenfalls durch eine ausschließlich niederländischsprachige Kammer behandelt werden könnte, und somit, nach Ansicht der beklagten Parteien, von denen diese Frage angeregt wurde, ohne Richter, die kein Niederländisch können und die den Anschein von Befangenheit erwecken wegen der ausgesprochenen Feindseligkeit der französischsprachigen Gemeinschaft des Landes einer flämischen Unabhängigkeitspartei gegenüber ».

B.18.1. Die beklagten Parteien in dem Hauptverfahren führen an, die fragliche Bestimmung verletze auf diskriminierende Weise das Recht, dass über sie durch ein Rechtsprechungsorgan gerichtet werde, das ausschließlich aus Magistraten zusammengesetzt sei, die « zur eigenen Sprachgemeinschaft gehören ».

B.18.2. Im Gegensatz zu dem, was diese Parteien anführen, ergibt sich ein solches Recht jedoch nicht aus der Verfassung.

In der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates wird nicht jedes Verfahren ausschließlich durch Magistrate behandelt, die der Sprachliste angehören, die derjenigen der Sprache des Verfahrens entspricht. Aufgrund von Artikel 87 *in fine* der koordinierten Gesetze vom 12. Januar 1973 erkennt die zweisprachige Kammer des Staatsrates, die aus dem Ersten Präsidenten und aus Staatsräten, die die Kenntnis der französischen und der niederländischen Sprache nachweisen, zusammengesetzt ist, in den in den Artikeln 52 und 61 dieser Gesetze erwähnten Sachen. Die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung urteilt, außer den Rechtssachen im Sinne der fraglichen Bestimmung, unter anderem, wenn « eine Kammer befindet, dass aufgrund eines Befugnismissbrauchs Anlass zu Revision oder zu Erklärung der Nichtigkeit besteht » (Artikel 91) und wenn « der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident nach Einholung der Stellungnahme des mit dem Sitzungsbericht beauftragten Staatsrates der Ansicht ist, dass eine Sache zur Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit in Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung behandelt werden muss »

(Artikel 92). In all diesen Fällen gehören immer eine Reihe von Staatsräten nicht zu « der Sprachgemeinschaft der Parteien ».

B.19.1. Der Hof muss prüfen, ob die fragliche Bestimmung das Recht auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter verletzt, das durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet wird.

B.19.2. In seinem Urteil Nr. 10/2001 vom 7. Februar 2001 erkannte der Hof:

« B.5.3. [...] »

Die der Verwaltungsabteilung des Staatsrates unterbreiteten Rechtssachen werden je nach Fall vor eine einsprachige oder eine zweisprachige Kammer gebracht, gemäß den in den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat (Artikel 51 ff.) enthaltenen Regeln.

Die spezifische Beschaffenheit der Rechtssachen, die aufgrund des angefochtenen Artikels 15^{ter} anhängig gemacht werden, bietet ein objektives Kriterium für den angeprangerten Behandlungsunterschied. Gemäß den Vorarbeiten 'ist die zwingende Verweisung an eine zweisprachige Kammer des Staatsrates nicht verwunderlich, da es sich um einen Sachbereich handelt, der das Funktionieren des Föderalstaates schlechthin betrifft' (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1197/3, S. 4).

Die Beurteilung durch eine zweisprachige statt durch eine einsprachige Kammer des Staatsrates beeinträchtigt nicht die Rechte der Verteidigung. Die Maßnahme steht im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers, der die Entscheidung zur Streichung der Dotation für eine politische Partei mit möglichst vielen Garantien umgeben und eine einheitliche Auslegung des Gesetzes fördern wollte ».

B.19.3. Nach der Abänderung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Februar 2005 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien » werden die Rechtssachen im Sinne der fraglichen Bestimmung nicht mehr der zweisprachigen Kammer, sondern der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung unterbreitet. Diese Änderung wurde durch den Gesetzgeber wie folgt gerechtfertigt:

« Die Wahl der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung, die paritätisch zusammengesetzt ist, scheint eher dem ursprünglichen Ziel der Autoren des Vorschlags zu

entsprechen. Außerdem entspricht deren Zusammensetzung besser dem Zweck des Verfahrens » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0217/002, S. 8).

B.19.4. Diese Änderung verleiht dem betreffenden Verfahren in der Tat mehr Garantien. So tagt die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung, die aus allen Kammerpräsidenten und Staatsräten besteht, die nicht benannt wurden, um der Gesetzgebungsabteilung anzugehören, aufgrund von Artikel 94 der koordinierten Gesetze in einer gleichen Anzahl und mit wenigstens acht Mitgliedern, während die zweisprachige Kammer aufgrund von Artikel 86 nur aus drei Mitgliedern besteht.

Die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung entspricht im Übrigen besser dem Umstand, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, die das Funktionieren des Föderalstaates schlechthin betrifft. Die paritätisch zusammengesetzte Generalversammlung behandelt nämlich die wichtigsten und heikelsten Akten, wie die Rechtssachen, in denen aufgrund eines Befugnismisbrauchs Anlass zu Revision oder zu Erklärung der Nichtigkeit besteht (Artikel 91), sowie die Rechtssachen, in denen die Rechtsprechungseinheit gewährleistet werden muss (Artikel 92).

B.20. Der Umstand, dass nicht alle Mitglieder der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung die Sprache der entsprechenden politischen Partei kennen würden, verletzt nicht das Recht der Letzteren auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter, da die Mitglieder, die gegebenenfalls die Sprache des Verfahrens unzureichend beherrschen, eine Übersetzung anfordern können.

B.21. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte und die vierte präjudizielle Frage

B.22.1. Mit der dritten präjudiziellen Frage möchte der Staatsrat vom Hof erfahren, ob die fragliche Bestimmung mit Artikel 19 der Verfassung vereinbar sei, « indem Artikel 15^{ter} eine Maßnahme der Streichung der gesetzlichen Dotation auferlegt, wenn eine politische Partei oder eine ihrer Komponenten durch Indizien ihre feindselige Einstellung gegenüber den Rechten und Freiheiten zeigt, die durch die [Europäische Menschenrechtskonvention] gewährleistet werden,

ohne dass beim Äußern dieser Indizien notwendigerweise Straftaten begangen werden müssen, während die von Artikel 15^{ter} gerügten Indizien der Meinungsfreiheit zuzuordnen wären und nur der verfassungsmäßigen Einschränkung bezüglich der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte unterliegen würden, so dass nur strafrechtlich sanktionierbares Verhalten der Einschränkung der Meinungsfreiheit unterliegt und nur Strafmaßnahmen als Sanktion für derartiges Verhalten eingeführt werden können ».

Aus dem Verweisungsurteil geht außerdem hervor, dass der vorliegende Richter der Auffassung ist, diese Frage sei durch das Urteil des Hofes Nr. 10/2001 vom 7. Februar 2001 nicht vollständig beantwortet worden. Seit der Verkündung dieses Urteils hat der Gesetzgeber nämlich die Möglichkeit, Kassationsbeschwerde gegen das Urteil des Staatsrates einzureichen, aufgehoben, während der Hof im vorerwähnten Urteil erkannt hat, dass diese zusätzliche gerichtliche Kontrolle Ausdruck des Willens des Gesetzgebers war, die Maßnahme mit möglichst vielen Garantien zu umgeben.

Der vorliegende Richter ist schließlich der Auffassung, diese präjudizielle Frage ermögliche es dem Hof, die in demselben Urteil festgelegte Bedingung, wonach der Begriff « feindselig » nur als « Anstiftung » zum Verletzen einer geltenden Rechtsnorm zu verstehen sei, zu präzisieren.

B.22.2. Mit der vierten präjudiziellen Frage möchte der Staatsrat vom Hof erfahren, ob die fragliche Bestimmung gegen Artikel 27 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstoße, « indem ein Verfahren eingeführt wird, das zur Einschränkung oder Streichung der Finanzmittel einer politischen Partei führt ». Hingewiesen wird in der präjudiziellen Frage in diesem Zusammenhang auf « die durch den Gesetzgeber [...] eingeführte drastische Einschränkung jeglicher anderen Einnahmequelle einer politischen Partei ».

B.22.3. Die Freiheit der Meinungsäußerung, die durch Artikel 19 der Verfassung, Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet wird, ist eines der Ziele der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die in Artikel 27 der Verfassung, Artikel 11 der Europäischen

Menschenrechtskonvention und Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehen ist. Dies gilt vor allem für die politischen Parteien angesichts ihrer wesentlichen Rolle in der Aufrechterhaltung des Pluralismus und im guten Funktionieren der Demokratie (EuGHMR, große Kammer, 30. Januar 1998, *Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei u.a. gegen Türkei*, §§ 42 und 43; EuGHMR, große Kammer, 13. Februar 2003, *Refah Partisi u.a. gegen Türkei*, §§ 87-88; EuGHMR, 3. Februar 2005, *Partidul Comunistilor (Nepeceristi) und Ungureanu gegen Rumänien*, § 44).

Die dritte und die vierte präjudizielle Frage sind folglich zusammen zu prüfen.

B.23. Da die Freiheit der Meinungsäußerung eine der Säulen einer demokratischen Gesellschaft ist, müssen Ausnahmen zur Freiheit der Meinungsäußerung strikt ausgelegt werden. Es muss nachgewiesen werden, dass die Einschränkungen notwendig sind in einer demokratischen Gesellschaft, einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entsprechen und im Verhältnis zu den damit angestrebten rechtmäßigen Zielen stehen.

B.24. Die fragliche Bestimmung ermöglicht es, dass einer politischen Partei die öffentliche Dotation, auf die sie normalerweise Anspruch hätte, zeitweilig ganz oder teilweise entzogen wird wegen ihrer eindeutigen Feindseligkeit gegenüber den Rechten und Freiheiten, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Zusatzprotokolle dazu, die in Belgien in Kraft sind, gewährleistet werden. Diese Bestimmung beinhaltet folglich eine Einmischung in die Freiheit der Meinungsäußerung. Angesichts der Bedeutung der öffentlichen Dotation im System der Finanzierung der politischen Parteien, so wie sie sich aus dem fraglichen Gesetz ergibt, beinhaltet diese Maßnahme ebenfalls eine Einmischung in die Vereinigungsfreiheit.

B.25.1. Eine politische Partei muss die Möglichkeit haben, sich friedlich für eine Gesetzesänderung oder für eine Änderung der Staatsstruktur einzusetzen (Urteil *Partidul Comunistilor (Nepeceristi) und Ungureanu*, § 46). Auch darf eine Partei für eine Änderung oder eine andere Auslegung einer Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention oder eines ihrer Zusatzprotokolle eintreten und darf sie Kritik an den philosophischen und ideologischen Prämissen dieser internationalen Instrumente üben.

Die Mittel, die sie dazu anwendet, müssen jedoch gesetzlich und demokratisch sein, und die vorgeschlagene Änderung muss mit den Grundsätzen der demokratischen Gesellschaft zu vereinbaren sein (Urteil *Partidul Comunistilor (Nepeceristi) und Ungureanu*, § 46). Eine politische Partei, die zu Gewalt anstiftet, die ein nicht mit verschiedenen Grundsätzen der Demokratie zu vereinbarendes politisches Projekt vorschlägt oder die beabsichtigt, die Demokratie zu stürzen, kann sich nicht auf die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention berufen gegen die Sanktionen, denen sie sich dadurch aussetzt (Urteil *Refah Partisi*, § 103; EuGHMR, 30. Juni 2009, *Herri Batasuna und Batasuna* gegen Spanien, § 79).

B.25.2. In einer demokratischen Gesellschaft ist es notwendig, die Werte und Grundsätze, die der Europäischen Menschenrechtskonvention zugrunde liegen, gegen Personen oder Gruppierungen zu schützen, die versuchen, diese Werte und Grundsätze zu untergraben. Eine Demokratie muss sich energisch verteidigen können und darf es insbesondere nicht erlauben, dass politischen Freiheiten, die ihr eigen sind und sie verletzbar machen, dazu verwendet werden, sie zu vernichten.

B.26.1. Auch die internationale Gemeinschaft teilt diese Sorge. Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist die Demokratie das einzige politische Modell, das mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist (Urteil *Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei*, § 45; Urteil *Refah Partisi*, § 86; EuGHMR, große Kammer, 17. Februar 2004, *Gorzelik* gegen Polen, § 89; EuGHMR, 14. Mai 2006, *Christian Democratic People's Party* gegen Moldawien, § 62; EuGHMR, 7. April 2009, *Hyde Park* gegen Moldawien, § 50).

Die Rechte und Freiheiten, die durch die Artikel 10 und 11 dieser Konvention gewährleistet werden, können den Staat nicht daran hindern, seine Institutionen gegen Vereinigungen zu schützen, deren Tätigkeiten diese Institutionen bedrohen (Urteil *Refah Partisi*, § 96). Ein demokratischer Staat muss nicht tatenlos zusehen, wie politische Parteien, die sich auf diese Bestimmungen berufen, diese Freiheiten nutzen, um Tätigkeiten zu betreiben, mit denen bezweckt wird, dieselben Rechte und Freiheiten und schließlich die Demokratie selbst zu untergraben (ebenda, § 99).

Ein solches Auftreten des Staates entspricht im Übrigen den positiven Verpflichtungen, die sich aus Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben. Diese Verpflichtungen beziehen sich nämlich nicht nur auf Verstöße gegen die in dieser Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten durch die Obrigkeit, sondern auch auf Verstöße, die durch Privatpersonen begangen werden (Urteil *Refah Partisi*, § 103). Eine Obrigkeit darf mit anderen Worten den politischen Parteien, deren Existenzgrund es ist, an die Macht zu kommen, die Verpflichtung auferlegen, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegten Rechte und Freiheiten einzuhalten, und es ihnen verbieten, ein politisches Programm zu verfolgen, das im Widerspruch zu den Grundsätzen der Demokratie steht (ebenda).

B.26.2. Die fragliche Bestimmung entspricht dieser positiven Verpflichtung, die in einer demokratischen Gesellschaft der Obrigkeit obliegt. Gemäß den Vorarbeiten bezweckt das Verfahren der Streichung der öffentlichen Dotation nämlich

« endlich eine konkrete Ausführung einer der im Gesetz enthaltenen grundlegenden Bestimmungen zu gewährleisten, damit vermieden wird, dass eine oder mehrere Parteien, die die Untergrabung der demokratischen Grundlagen unseres Landes und des Fortbestandes des Staates anstreben, noch weiter durch die Nation finanziert werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1084/1, S. 2).

B.27.1. Es gibt keine Demokratie ohne Pluralismus. Eines der Hauptmerkmale der Demokratie besteht in der Möglichkeit, die sie bietet, die gesellschaftlichen Probleme durch einen Dialog und ohne Gewaltanwendung aufzugreifen. Die Demokratie kann daher nur durch die freie Meinungsäußerung funktionieren. Aus diesem Grund finden Artikel 19 der Verfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht nur Anwendung auf die günstig aufgenommenen oder als unschädlich oder unwichtig angesehenen « Informationen » oder « Ideen », sondern auch auf die, welche den Staat oder irgendeinen Teil der Bevölkerung verletzen, schockieren oder beunruhigen (EuGHMR, 7. Dezember 1976, *Handyside* gegen Vereinigtes Königreich, § 49; EuGHMR, 23. September 1998, *Lehideux und Isorni* gegen Frankreich, § 55; Urteil *Herri Batasuna und Batasuna* gegen Spanien, § 76).

Daher können nur überzeugende und zwingende Gründe eine Einmischung in die Freiheit der Meinungsäußerung und in die Vereinigungsfreiheit rechtfertigen und verfügt die Obrigkeit nur über einen geringen Ermessensspielraum, um Maßnahmen zu ergreifen, die diese Freiheiten einschränken (EuGHMR, 10. Juli 1998, *Sidiropoulos u.a.* gegen Griechenland, § 40).

B.27.2. Der Gesetzgeber muss daher ein gerechtes Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die Demokratie zu schützen, und der Notwendigkeit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit zu gewährleisten, finden.

In seinem Urteil *Parti nationaliste basque - Organisation régionale d'Iparralde* gegen Frankreich vom 7. Juni 2007, in dem es sich um Rechtsvorschriften zur Begrenzung der Finanzmittel einer politischen Partei handelte, erkannte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte:

« Im Rahmen der Bewertung der 'Notwendigkeit' einer Einmischung in das Recht auf Vereinigungsfreiheit ist der Grad der Einmischung ausschlaggebend. [Der Gerichtshof] hat nämlich präzisiert, dass 'strenge Maßnahmen, wie die Auflösung einer vollständigen politischen Partei und das gegenüber ihren Verantwortlichen ausgesprochene Verbot, während einer bestimmten Zeit jede andere vergleichbare Tätigkeit auszuüben, nur in den schwierigsten Fällen angewandt werden können' (*Refah Partisi und andere*, vorstehend, § 100); 'leichte Maßnahmen' müssten hingegen im größeren Umfang angenommen werden können » (§ 49).

B.28. Die fragliche Bestimmung fügt sich in ein Bündel von Maßnahmen ein, mit denen die Gewährung einer öffentlichen Dotation an politische Parteien von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht wird. Der Gesetzgeber wollte insbesondere, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle, die in eine Bestimmung der Satzung oder ins Parteiprogramm aufgenommen werden muss (Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 4. Juli 1989), tatsächlich eingehalten wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1084/1, S. 2, 1084/13, S. 2, und 1084/22, S. 47).

Dabei hat er sich für einen Kontrollmechanismus entschieden, mit dem auf eine Klage einer Reihe von Parlamentsmitgliedern durch die Generalversammlung des höchsten Verwaltungsgerichts die Streichung der Dotation einer politischen Partei beschlossen werden kann, der eine deutliche feindselige Einstellung gegenüber den Grundrechten und -freiheiten, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle gewährleistet werden, zuzuordnen ist.

B.29. In diesem Kontext kann « feindselig » nur als Anstiftung zu Verletzung einer geltenden Rechtsnorm verstanden werden. Das Gesetz erfordert es nicht, dass eine solche Anstiftung strafbar ist. Der Gegenstand dieser feindseligen Einstellung muss ein Grundsatz sein,

der für die demokratische Beschaffenheit des Regimes wesentlich ist, und dies muss die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates prüfen. Wenn der Wortlaut des fraglichen Gesetzes in einem weiteren Sinne ausgelegt werden sollte, müsste entschieden werden, dass der Gesetzgeber die Freiheiten und die Demokratie auf eine Weise verletzt hätte, die nicht im Verhältnis zu der Absicht, sie zu verteidigen, welche die einzige Rechtfertigung der ergriffenen Maßnahme darstellt, stehen würde.

Diesbezüglich kann eine Meinung oder Stimme, die während der Ausübung des parlamentarischen Mandats ausgedrückt wird, im Übrigen nicht Anlass zur Anwendung von Artikel 15^{ter} sein, ohne gegen Artikel 58 der Verfassung zu verstoßen. Schließlich kann diese Bestimmung ebenfalls nicht angewandt werden aus dem bloßen Grund, dass eine Komponente, eine Liste, ein Kandidat oder ein gewählter Mandatsinhaber der Partei eine deutliche feindselige Einstellung der Europäischen Menschenrechtskonvention oder ihren Zusatzprotokollen gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, während diese Partei dies deutlich, öffentlich und tatsächlich abgelehnt hat.

B.30. Die Sanktion, die sich aus der fraglichen Bestimmung ergeben kann, ist im übrigen keine Strafe im Sinne von Artikel 14 der Verfassung, sondern eine finanzielle Maßnahme, die in der Streichung einer öffentlichen Dotation besteht, « entweder in Höhe des doppelten Betrags der für die Ausführung [der feindseligen] Handlung finanzierten oder getätigten Ausgaben oder für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr ».

Diese Sanktion betrifft nur künftige Einnahmen. Sie beinhaltet keine Konfiskation. Folglich betrifft sie nicht das bereits aufgebaute Vermögen der politischen Partei, der sie auferlegt wird.

Die fragliche Bestimmung beeinträchtigt nicht die Rechte von Kandidaten, sich zur Wahl zu stellen, gewählt zu werden und in einer parlamentarischen Versammlung zu tagen. Sie bezieht sich nicht auf die anderen Finanzierungsquellen, die in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 aufgezählt werden, und auch nicht auf die Entschädigungen der gewählten Mandatäre der betreffenden politischen Partei oder auf deren bereits gebildetes Vermögen. Sie hindert diese Partei nicht daran, an der öffentlichen Diskussion teilzunehmen.

Die fragliche Bestimmung ist im Übrigen so auszulegen, dass ein und dieselbe Tat nur einmal Anlass zu einem Urteil des Staatsrates geben kann.

Es obliegt dem Staatsrat, darüber zu urteilen, ob die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, und gegebenenfalls eine Sanktion festzulegen im Verhältnis zur Ernsthaftigkeit der angeführten Taten sowie unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen sie sich ereignet haben.

B.31. Beim Staatsrat kann außerdem nur eine Rechtsasche anhängig gemacht werden auf der Grundlage einer Klage von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kontrollkommission, die aufgrund von Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 paritätisch zusammengesetzt ist aus Mitgliedern der Abgeordnetenkammer und des Senats, unter dem Vorsitz der Präsidenten der Abgeordnetenkammer und des Senats.

Aus den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung geht hervor, dass die Mindestzahl der Mitglieder, die für eine Klage erforderlich ist, so gewählt wurde, dass Gewählte von mindestens zwei politischen Fraktionen zusammen auftreten müssen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1084/22, S. 47). Dieses Erfordernis verhindert einerseits, dass allzu leichtfertig eine Rechtssache eingeleitet würde, und andererseits, dass eine parlamentarische Mehrheit einer Untersuchung im Wege stehen würde. Die fragliche Bestimmung schreibt vor, dass der so vermittelte Antrag « den Namen der klagenden Parteien, die in Artikel 22 erwähnte Einrichtung, gegen die der Antrag gerichtet ist, eine Beschreibung der Verstöße, die übereinstimmenden Indizien und das Recht beziehungsweise die Rechte, die durch die im vorherigen Absatz erwähnte Konvention bekräftigt werden und gegenüber denen die inkriminierte Partei ihre feindselige Einstellung gezeigt haben soll » vermerkt, doch der Staatsrat, der mit einem « mit Gründen versehenen Entscheid » befindet, behält die vollständige Freiheit, alle Elemente der Rechtssache zu beurteilen.

B.32.1. Es trifft zu, dass seit der Abänderung durch das Gesetz vom 17. Februar 2005 das durch den Staatsrat verkündete Urteil nicht mehr Gegenstand einer Beschwerde beim Kassationshof sein kann. Diese Abänderung wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« 4. Artikel 15^{ter} bestimmt, dass eine Kassationsbeschwerde gegen das Urteil des Staatsrats eingereicht werden kann.

Für den Staatsrat ist diese Beschwerde atypisch. Die einzige Kassationsklage, die derzeit gegen diese Urteile möglich ist, beschränkt sich auf die Frage der jeweiligen Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane des gerichtlichen Standes und der administrativen Rechtsprechungsorgane unter den Umständen, die einerseits durch Artikel 158 der Verfassung und andererseits durch Artikel 134 des Gerichtsgesetzbuches und die Artikel 33 und 34 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat festgelegt werden.

Die erwähnte Beschwerde unterliegt jedoch keinerlei Einschränkung. Jede Rechtsfrage kann also dem Kassationshof unterbreitet werden. In der Hauptsache betrifft eine herkömmliche Klage wie die eingereichte Klage die Nichtzuständigkeit, die Nichteinhaltung der Verfahren und der wesentlichen oder bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen, gleich welchen Rechtsirrtum und Machtmissbrauch. Man würde sich außerdem irren, wenn man davon ausginge, dass nicht jede Frage im Zusammenhang mit dem Sachverhalt geprüft werden könnte; die Kassationskontrolle schließt nicht die Zensur eines Irrtums bei der Beschreibung des Sachverhalts, eines objektiven Irrtums in Bezug auf seinen materiellen Zusammenhang und des Umstandes, dass er nicht vollständig berücksichtigt worden wäre, aus.

Es wirkt bemerkt, dass eine solche Kontrolle bei weitem über die Kassationsbeschwerde, die gewöhnlich gegen die Urteile des Staatsrates eingereicht wird, hinausgeht. Diese Kontrolle findet man auch nicht in anderen Streitsachen mit starken politischen Folgen vor. So regelt Artikel 6 § 1 VIII Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen nur eine Verweisung an die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung.

Es muss daher vermieden werden, dass die in Artikel 15^{ter} erwähnte Beschwerde Schwierigkeiten in Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie in Bezug auf Artikel 160 der Verfassung bereitet, der lediglich unter Vorbehalt des vorerwähnten Artikels 158 der Verfassung den Staatsrat gerade bestätigt in einer ähnlichen Position wie den Kassationshof, oben an der Hierarchie der Verwaltungsgerichte.

Die Entscheidung, es somit der Generalversammlung zu überlassen, über die Klagen zu urteilen, ist ein Ausgleich für die Aufhebung dieser Beschwerde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0217/002, SS. 8 und 9).

B.32.2. Die Maßnahme ist gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber das aufgrund der fraglichen Bestimmung anwendbare Verfahren und die anderen Verfahren vor dem Staatsrat, wo er eine Prüfung mit voller Rechtsprechungsbefugnis ausübt, in diesem Punkt zu harmonisieren versucht. Außerdem ist es künftig erforderlich, dass die Rechtssache durch die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates und nicht mehr durch eine zweisprachige Kammer behandelt wird, was Ausdruck des Willens des Gesetzgebers ist, darüber zu wachen, dass das Verfahren mit ernsthaften Garantien einhergeht.

B.33. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob die fragliche Bestimmung mit Artikel 19 der Verfassung vereinbar sei, insofern sie Anwendung findet auf Taten, die nicht notwendigerweise eine Straftat darstellten.

B.34. Artikel 19 der Verfassung bezweckt, dem Gesetzgeber die Befugnis vorzubehalten, den Gebrauch der Freiheit der Meinungsäußerung zu regeln und grundsätzlich jede präventive Maßnahme einer Obrigkeit zu verbieten. Die Erwähnung des Begriffs « Delikt » in Artikel 19 der Verfassung zeigt, dass der Verfassungsgeber es dem Gesetzgeber in der Regel hat erlauben wollen, Maßnahmen zur Bestrafung von Missbräuchen der Freiheit der Meinungsäußerung festzulegen, und dies nur, nachdem von dieser Freiheit Gebrauch gemacht wurde. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass jeder Missbrauch der Freiheit der Meinungsäußerung strafrechtlich geahndet werden muss.

Im Übrigen muss gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, insbesondere wenn es darum geht, Maßnahmen zu ergreifen, die die Freiheit der Meinungsäußerung einschränken können, die Obrigkeit vermeiden, dass strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, wenn andere Maßnahmen, wie zivilrechtliche Sanktionen, es ermöglichen, das angestrebte Ziel zu erreichen (siehe in diesem Sinne u.a. EuGHMR, 9. Juni 1998, *Incal* gegen Türkei, § 54; EuGHMR, 8. Juli 1999, *Sürek Nr. 2* gegen Türkei, § 34).

B.35. Die Sanktion, die sich aus der fraglichen Bestimmung ergeben kann, ist keine Strafe im Sinne von Artikel 14 der Verfassung. Es handelt sich ebenfalls nicht um eine präventive Maßnahme. Sie entzieht die Grundrechte nicht der politischen Debatte. Außerdem ist sie durch das Gesetz festgelegt.

Daraus ergibt, dass die fragliche Bestimmung mit Artikel 19 der Verfassung vereinbar ist.

B.36. Die dritte und die vierte präjudizielle Frage sind verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die fünfte präjudizielle Frage

B.37. Mit der fünften präjudiziellen Frage möchte der Staatsrat vom Hof erfahren, ob die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, « indem das Gesetz nur die Maßnahme der Streichung der Dotation vorsieht bei Indizien, aus denen hervorgehen soll, dass eine politische Partei durch eigenes Zutun oder durch Zutun ihrer Komponenten, Listen, Kandidaten oder gewählten Mandatsinhaber ihre feindselige Einstellung gegenüber den Rechten und Freiheiten zeigt, die durch die [Europäische Menschenrechtskonvention] gewährleistet werden, und dabei strafrechtliche Straftaten begeht oder nicht, während diese Maßnahme nicht vorgesehen wird für andere Handlungen, bei denen die Qualifikation als strafrechtliche Straftat nicht in Zweifel gezogen werden kann, wie Passivkorruption, Missbrauch von öffentlichen Geldern, Unterschlagung, Urkundenfälschung und Verwendung gefälschter Urkunden, Interessennahme und Missbrauch von Gesellschaftsgütern ».

B.38. Das Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Sanktion, die in der fraglichen Bestimmung vorgesehen ist und nur auf die politischen Parteien selbst ausgerichtet ist, denjenigen von ihnen vorbehalten werden musste, die dazu anstiften, gegen Grundsätze zu verstoßen, die wesentlich sind für die demokratische Beschaffenheit des Systems.

Daraus ergibt sich nicht, dass er die in der präjudiziellen Frage erwähnten Verhaltensweisen ungestraft lassen würde; diese Verhaltensweisen, die Straftaten darstellen, können Anlass zu Verurteilungen geben, die im Strafgesetzbuch festgelegt sind, unter anderem die Entziehung der bürgerlichen und politischen Rechte, insbesondere des Rechtes, gewählt zu werden.

B.39. Indem der Gesetzgeber einerseits eine spezifische Maßnahme in Bezug auf die Parteien vorgesehen hat, die dazu anstiften, gegen wesentliche Grundsätze der Demokratie zu verstoßen, und andererseits strafrechtliche Sanktionen, darunter die Entziehung von Rechten gegenüber Personen, die die in der präjudiziellen Frage erwähnten Straftaten begehen, hat er verschiedene Maßnahmen ergriffen, die der Art der Verhaltensweisen entsprechen, gegen die er vorgehen will.

Der in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.40. Die fünfte präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die sechste präjudizielle Frage

B.41. Mit der sechsten präjudiziellen Frage möchte der Staatsrat vom Hof vernehmen, ob Paragraph 2 der fraglichen Bestimmung, ausgelegt in dem Sinn, dass der Begriff « Unterlagen » nur « Verfahrensunterlagen » betrifft, die von den Parteien ausgehen, und nicht die Beweisstücke, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 14 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte stehe, insofern diese Bestimmung keinerlei Verpflichtung beinhalte, diese Schriftstücke für den Staatsrat zu übersetzen, während der Rechtsuchende, der an einem Verfahren vor dem Hof beteiligt sei, aufgrund von Artikel 63 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 für den Letztgenannten eine Übersetzung der Beweisstücke je nach Fall in Französisch oder Niederländisch beantragen könne.

B.42. Die Rechte der Verteidigung erfordern es nicht, dass in einem Verfahren alle Dokumente und alle Beweisstücke übersetzt werden müssen (EuGHMR, 19. Dezember 1989, *Kamasinski* gegen Österreich, § 74; EuGHMR, 24. Februar 2009, *Protopapa* gegen Türkei, § 80).

B.43. Der Gesetzgeber wollte ein Verfahren ausarbeiten, durch das ein schnelles endgültiges Urteil gewährleistet werden kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0217/002, SS. 6-7). Er konnte dabei den Standpunkt vertreten, dass dilatorische Verfahrensmisbräuche, wie das Einreichen umfangreicher Begründungsunterlagen, von denen anschließend die vollständige Übersetzung angefordert wird, zu vermeiden sind.

B.44.1. Der Umstand, dass in einem paritätisch zusammengesetzten Rechtsprechungsorgan nicht alle Begründungsunterlagen für die Magistrate, die der Verfahrenssprache nicht ausreichend mächtig sind, übersetzt werden, entzieht den Parteien in diesem Verfahren als solche nicht die Möglichkeit, diese Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen und sich dagegen zu verteidigen.

B.44.2. Schließlich können, wie bereits in B.20 dargelegt wurde, die Mitglieder der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung, die gegebenenfalls der Sprache, in der gewisse Beweisstücke verfasst sind, nicht ausreichend mächtig sind, eine Übersetzung davon beantragen.

B.45. Die sechste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien, abgeändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Februar 2005, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 13, 19 und 27 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 146 und 160, mit den Artikeln 6 Absatz 1, 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 14, 22 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt